

STATUTEN

Freunde Erlebnisberg Pradaschier

1. NAME, SITZ UND ZWECK	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Neutralität	2
2. MITGLIEDSCHAFT	2
Art. 4 Aufnahme und Austritt	2
Art. 5 Verbindlichkeit	2
3. ORGANISATION	2
Art. 6 Organe	2
Art. 7 Vereinsversammlung	2
Art. 8 Stimmrecht und Beschlussfassung	3
Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung	3
Art. 10 Wahl und Konstituierung	3
Art. 11 Befugnisse	3
Art. 12 Wahl und Amtsdauer	3
Art. 13 Rechnungsrevisor	3
4. STATUTENREVISION UND LIQUIDATION	3
Art. 14 Statutenrevision	3
Art. 15 Auflösung des Vereins	3
Art. 16 Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung	4

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Freunde Erlebnisberg Pradaschier» besteht mit Sitz in Churwalden ein Verein gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.

Art. 2 Zweck

Der Verein «Freunde Erlebnisberg Pradaschier» hat den Zweck, den Tourismus sowie den sozialen Zusammenhalt und die Kontakte der Freunde von Pradaschier zu fördern.

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme und Austritt

Der Verein finanziert sich aus natürlichen und juristischen Personen, die sich verpflichten, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, der jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Es können verschiedene Mitgliederkategorien bestimmt werden. Besondere Vereinsdienste um die «Freunde Erlebnisberg Pradaschier» können mit der Ehrenmitgliedschaft belohnt werden. Der Vorstand unterbreitet zu diesem Zweck der Vereinsversammlung Vorschläge. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Vereinsversammlung erworben. Jedes zahlende Mitglied hat eine Stimme (Gönner-, Familie- und Einzelmitglied).

Die Vereinsmitgliedschaft kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.

Art. 5 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

3. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

7.1 Die Vereinsversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Der Rechnungsrevisor

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich einmal, innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30 Juni. Das erste Vereinsjahr ist überjährig. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Anforderung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zu den Versammlungen erfolgt die Einladung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Tagung. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Versammlung.

Art. 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Vereinsversammlung.

Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- 10.1 Genehmigung der Protokolle
- 10.2 Wahl von 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern
- 10.3 Wahl von einem Rechnungsrevisor
- 10.4 Genehmigung der Jahresrechnung
- 10.5 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10.6 Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- 10.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sämtliche weitere Geschäfte werden dem Vorstand überlassen.

Art. 10 Wahl und Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen. Präsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Betriebsleiter der Pradaschier AG Top nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Art. 11 Befugnisse

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor. Im Übrigen obliegen ihm alle Aufgaben, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 12 Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 13 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen, darüber an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und über die Abnahme der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes Antrag zu stellen.

4. STATUTENREVISION UND LIQUIDATION

Art. 14 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann jederzeit von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt werden. Entsprechende Anträge sind mindestens 1 Monat vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, in welcher zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 16 Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zugeführt.

Churwalden, 17. Januar 2026